



Rechtsbroschüre

Aufsichtsratswahlen.

In dieser Broschüre wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint.

Vorwort

Im Mitbestimmungsgesetz 1976 (MitbestG 1976) nebst den zu ihm erlassenen Wahlordnungen ist das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat mitbestimmter Unternehmen geregelt. Obwohl das Wahlverfahren in den Jahren 2001 und 2002 vereinfacht worden ist, wird es weiterhin als sehr kompliziert und kostenintensiv angesehen.

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 müssen den neu gewählten Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen neuerdings mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer angehören.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das novellierte Wahlverfahren nach dem MitbestG 1976 unter Berücksichtigung der entsprechend geänderten Bestimmungen des MitbestG 1976, des Aktiengesetzes (AktG) sowie der modifizierten Wahlordnungen.

Naturgemäß kann die Broschüre nicht sämtliche rechtlichen und praktischen Fragen rund um die Wahl der Arbeitnehmervertreter in einen mitbestimmten Aufsichtsrat behandeln. Hierfür stehen den Verbandsmitgliedern ergänzend die Juristen der Geschäftsstelle Köln (Gregorius-Maurus-Straße 11 – 17, 50670 Köln, Telefon +49 221 160010, E-Mail info@vaa.de) und des Berliner Büros (Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Telefon +49 30 3069840, E-Mail info.berlin@vaa.de) gern zur Verfügung.

Januar 2021

Inhalt

1. Grundzüge des MitbestG 1976 —	6
1.1. Parität und Geltungsbereich	6
1.2. Größe und Zusammensetzung der Aufsichtsräte	6
2. Überblick über das Wahlverfahren —	9
2.1. Welche Wahlordnung ist anzuwenden?	9
2.2. Dauer des Wahlverfahrens	10
2.3. Einleitung der Wahl durch das Unternehmen	10
2.4. Bildung der Wahlvorstände	11
2.5. Aufstellung der Wählerliste und Wahlberechtigung	14
2.6. Art der Wahl – Urwahl oder Delegiertenwahl	17
2.7. Bekanntmachungen über die Art der Wahl, über die Einreichung von Wahlvorschlägen und über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten	17
2.7.1. Bekanntmachung über die Art der Wahl	18
2.7.2. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen	18
2.7.3. Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten	21
2.8. Wahlvorschläge	22
2.8.1. Wahlvorschläge der unternehmensangehörigen (nichtleitenden) Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976	24
2.8.2. Wahlvorschläge der Gewerkschaften	25
2.8.3. Wahlvorschlag der leitenden Angestellten	26
2.9. Prüfung der Wahlvorschläge	29
2.9.1. Ungültige Wahlvorschläge	29
2.9.2. Mängelbehaftete, aber heilbare Wahlvorschläge	30
2.9.3. Nachfrist für Wahlvorschläge	31
2.10. Bekanntmachung der Wahlvorschläge	31
2.11. Durchführung der Wahl	32
2.11.1. Unmittelbare Wahl (Urwahl)	32
2.11.2. Delegiertenwahl	35
2.11.2.1. Wahl der Delegierten	35
2.11.2.2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegiertenversammlung	39

1. Grundzüge des MitbestG 1976

Außerhalb der Montanindustrie verwirklicht das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 die sogenannte paritätische Mitbestimmung durch eine zahlenmäßig gleichstarke Besetzung der Aufsichtsräte mit Anteilseignern und Arbeitnehmern.

1.1. Parität und Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern sie mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Hierunter fallen die Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), darüber hinaus unter gewissen Voraussetzungen auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und Kommanditgesellschaften (KG) in der Rechtsform der GmbH & Co.

1.2. Größe und Zusammensetzung der Aufsichtsräte

Die Größe der Aufsichtsräte richtet sich nach der Größe der Unternehmen, wobei die Aufsichtsräte stets mit der gleichen Zahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt sind, und zwar





- in Unternehmen bis zu 10.000 Arbeitnehmern in der Zusammensetzung sechs zu sechs,
- in Unternehmen mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Arbeitnehmern acht zu acht,
- in Unternehmen mit mehr als 20.000 Arbeitnehmern zehn zu zehn.

Gemäß § 96 Abs. 2 AktG i. V. m. § 7 Abs. 3 des MitbestG 1976 als Teil des **Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015** müssen dem Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 96 Abs. 2 AktG **mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer** angehören. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner – oder Arbeitnehmervvertreter vor der





Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl vonseiten der Anteilseigner und der Arbeitnehmer jeweils getrennt zu erfüllen. Auf die Bedeutung dieser Bestimmungen und ihre Konsequenzen für das Wahlverfahren wird im Nachhinein noch gesondert eingegangen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

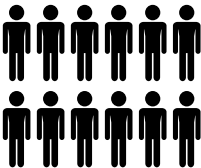



Unternehmen mit 2.001 bis 10.000 Arbeitnehmern

	1 leitender Angestellter	3 Arbeitnehmer	2 Gewerkschafts- vertreter
			
6 Anteilseigner	6 Arbeitnehmerverepreter		

Unternehmen mit 10.001 bis 20.000 Arbeitnehmern

	1 leitender Angestellter	5 Arbeitnehmer	2 Gewerkschafts- vertreter
			
8 Anteilseigner	8 Arbeitnehmerverepreter		

Unternehmen mit mehr als 20.000 Arbeitnehmern

	1 leitender Angestellter	6 Arbeitnehmer	3 Gewerkschafts- vertreter
			
10 Anteilseigner	10 Arbeitnehmervertreter		

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von allen Arbeitnehmern und im Fall der Delegiertenwahl von allen Delegierten (gemeinsam) gewählt. Es gilt der Grundsatz „Alle wählen Alle“.

Auf Arbeitnehmerseite sind die leitenden Angestellten stets mit einem eigenen Aufsichtsratsmitglied vertreten. Die beiden Kandidaten der leitenden Angestellten für den Aufsichtsrat werden **in einer stets erforderlichen Vorabstimmung von den leitenden Angestellten ausgewählt** und in einen Wahlvorschlag aufgenommen. **Über den Vertreter der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat entscheiden letztlich alle Arbeitnehmer beziehungsweise alle Delegierten gemeinsam** (weitere Anmerkungen in den Ausführungen zum Wahlverfahren).

Neben den Arbeitnehmern haben auch die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften – und damit auch der VAA – das Recht, Vertreter für den Aufsichtsrat zu nominieren. Diese werden von der Belegschaft gewählt, jedoch haben die Gewerkschaften ein ausschließliches Vorschlagsrecht. Die Gewerkschaften können Bewerber vorschlagen – unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören (interne) oder nicht (externe), wobei es dem Selbstverständnis des VAA entspricht, für Gewerkschaftssitze grundsätzlich konzern- oder unternehmensangehörige Kandidaten zu nominieren.

2. Überblick über das Wahlverfahren

Die grundlegenden Bestimmungen zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind in den §§ 9 – 24 MitbestG 1976 geregelt. Auf Grundlage der Ermächtigung in § 39 MitbestG 1976 hat die Bundesregierung Verfahrensvorschriften für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer erlassen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind die drei Wahlordnungen zuletzt mit der Verordnung zur Änderung der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz vom 26. August 2015 geändert worden.

Der Text des MitbestG 1976 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. April 2015 ist auf der [Website des Bundesjustizministeriums](#) zu finden.

Dort ist ebenso auf der Text der drei Wahlordnungen in der Fassung vom 26. August 2015 unter

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mitbestgwo_1_2002/gesamt.pdf,

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mitbestgwo_2_2002/gesamt.pdf,

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mitbestgwo_3_2002/gesamt.pdf

zu finden.

2.1. Welche Wahlordnung ist anzuwenden?

- In Unternehmen mit nur **einem Betrieb** gilt die Erste Wahlordnung (1. WO),
- in Unternehmen mit **mehreren Betrieben** gilt die

Zweite Wahlordnung (2. WO),

- wenn das Unternehmen **herrschendes Konzernunternehmen** oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist, gilt die Dritte Wahlordnung (3. WO).

In der nachfolgenden Ausarbeitung wird im Wesentlichen die Dritte Wahlordnung erläutert. Es wird aber jeweils auch auf die entsprechenden Vorschriften und Besonderheiten der anderen Wahlordnungen hingewiesen.

2.2. Dauer des Wahlverfahrens

Der Wahlablauf hat bis zu 50 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu beginnen, und zwar in

- Konzernen mit beherrschten Unternehmen und mindestens einem Seebetrieb 50 Wochen vorher,
- Unternehmen mit mehreren Betrieben und mindestens einem Seebetrieb 46 Wochen vorher,
- Konzernen mit beherrschten Unternehmen ohne Seebetrieb 25 Wochen vorher,
- Unternehmen mit mehreren Betrieben ohne Seebetrieb 23 Wochen vorher,
- Unternehmen mit einem Betrieb 19 Wochen vorher.

Es ist unbedingt erforderlich, mit den **Vorbereitungen frühzeitig zu beginnen**, denn viele Fristen sind sehr knapp bemessen. Dies gilt insbesondere für die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Sehr anzuraten ist die peinlich genaue Auflistung und Verfolgung der Termine, da versäumte Fristen oder Termine in der Regel irreparabel sind.

2.3. Einleitung der Wahl durch das Unternehmen

Die Aufsichtsratswahl wird gemäß § 2 aller drei Wahlordnungen durch eine Bekanntmachung des Unternehmens eingeleitet. In dieser Bekanntmachung

teilt das Unternehmen mit, dass Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Des Weiteren gibt es den voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie die Zahl der in dem Unternehmen in der Regel beschäftigten Mitarbeiter an.

Je nach der Struktur des Unternehmens ist diese Bekanntmachung den Betriebsräten und Sprecherausschüssen, dem Gesamtbetriebsrat und dem Gesamtsprecherausschuss (Unternehmenssprecherausschuss) sowie dem Konzernbetriebsrat und dem Konzernsprecherausschuss zu übersenden.

Des Weiteren sind die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften – und damit auch der VAA – entsprechend schriftlich zu unterrichten.

2.4. Bildung der Wahlvorstände

Besteht das Unternehmen, dessen Aufsichtsrat zu wählen ist, nur aus einem Betrieb, und nehmen an der Wahl nicht auch die Arbeitnehmer anderer Unternehmen teil, so wird lediglich **ein Betriebswahlvorstand** gebildet (§ 3 Abs.1, 1. WO).

Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, werden **auf Unternehmensebene ein Unternehmenswahlvorstand und außerdem in jedem Betrieb ein Betriebswahlvorstand** gebildet (§ 3 Abs. 1, 2, 2. WO).

Nehmen an der Aufsichtsratswahl die Arbeitnehmer mehrerer konzernzugehöriger Unternehmen teil, wird **für den Konzern ein Hauptwahlvorstand** gebildet. Daneben ist **in jedem Betrieb ein Betriebswahlvorstand** zu bilden (§ 3 Abs. 1, 2, 3. WO).

Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der Bekanntmachung des Unternehmens gebildet, dass Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Sie bestehen aus mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern, wobei der Betriebsrat, der Gesamtbetriebsrat beziehungsweise der Konzernbetriebsrat die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Wahlvorstandes erhöhen kann, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl

erforderlich ist. Dabei muss die Zahl der Mitglieder stets eine ungerade sein. Bei der Größe der Betriebswahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass beim Abstimmungsvorgang im Wahlraum ständig mindestens ein Mitglied des Betriebswahlvorstandes und ein Wahlhelfer anwesend sein müssen (§ 16 Abs. 2, 1. WO, § 17 Abs. 2, 2. und 3. WO). Die Bestellung von Ersatzmitgliedern der Wahlvorstände ist möglich und in der Regel wegen der Dauer des Wahlverfahrens auch geboten.

Dem Betriebs-, Unternehmens- und Hauptwahlvorstand muss ein leitender Angestellter angehören, wenn in dem Betrieb, dem Unternehmen beziehungsweise den konzernzugehörigen Unternehmen **mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte** beschäftigt sind (§ 5 Abs. 2, 1. WO, §§ 4 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Bei der Aufsichtsratswahl im Konzern werden die Mitglieder des Hauptwahlvorstandes bis auf den Vertreter der leitenden Angestellten durch den Konzernbetriebsrat bestellt. Besteht in dem Konzern kein Konzernbetriebsrat, werden die Mitglieder des Hauptwahlvorstandes vom Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Unternehmens bestellt. Gibt es auch keinen Gesamtbetriebsrat, so bestellt der Betriebsrat des nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Betriebes die Mitglieder (§ 4 Abs. 4, 3. WO).

Entsprechendes gilt für die Bestellung der Mitglieder des Unternehmenswahlvorstandes bei der Aufsichtsratswahl eines Unternehmens, das aus mehreren Betrieben besteht und keine Konzernobergesellschaft ist. Hier ist zunächst der Gesamtbetriebsrat zuständig. Besteht kein Gesamtbetriebsrat, so bestellt der Betriebsrat des nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Betriebes die Mitglieder (§ 4 Abs. 4, 2. WO).

Nach einem bereits im Jahr 2002 vereinfachten Verfahren bestellt seitdem der Konzernsprecherausschuss die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder des Hauptwahlvorstandes. Besteht kein Konzernsprecherausschuss, so werden die Mitglieder vom Gesamtsprecherausschuss (Unternehmenssprecherausschuss) des nach der Zahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten größten Unternehmens bestellt, in dem ein Sprecher-

ausschuss besteht, oder von diesem, wenn in dem Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht.

Für den Fall, dass in keinem Unternehmen ein Sprecherausschuss besteht, werden die Mitglieder des Hauptwahlvorstandes in einer Versammlung der leitenden Angestellten des nach der Zahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten größten Betriebes der Unternehmen beziehungsweise die Mitglieder des Betriebswahlvorstandes, wenn kein Sprecherausschuss besteht, in einer Versammlung der leitenden Angestellten des Betriebes jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 5, 3. WO). Für die Bestellung der Vertreter der leitenden Angestellten in den Unternehmenswahlvorstand und die Betriebswahlvorstände nach der 2. WO beziehungsweise in den Betriebswahlvorstand nach der 1. WO gelten entsprechende Vorschriften (§§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 5, 2. WO und § 5 Abs. 5, 1. WO).

Für den seltenen Fall, dass die Vertreter der leitenden Angestellten für die Wahlvorstände in einer **Versammlung der leitenden Angestellten** zu wählen sind, sollte die Initiative zur Einladung zu dieser Versammlung aus dem Kreis der leitenden Angestellten selbst hervorgehen. Sie kann aber auch durch den Betriebsrat ergriffen werden. **Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle leitenden Angestellten berechtigt, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung diesen Status besitzen.** Die Versammlung wählt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Der Hauptwahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung den Unternehmen, deren Mitarbeiter an der Aufsichtsratswahl teilnehmen, den Betriebswahlvorständen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Gleichzeitig teilt er den Betriebswahlvorständen mit, welche Gewerkschaften die Mitteilung erhalten haben. Jeder Betriebswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Hauptwahlvorstand schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Gleichzeitig teilt er dem Hauptwahlvorstand mit, ob im Betrieb Gewerkschaften vertreten sind, welche die Mitteilung nicht erhalten haben (§ 6 Abs. 1, 2, 3. WO; entsprechende Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 6 Abs. 1, 2, 2. WO und § 6 Abs. 1, 1. WO).

Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter (§ 7 Abs. 1 aller drei Wahlordnungen). Der Wahlvorstand kann sich eine **schriftliche Geschäftsordnung** geben und **Wahlhelfer** zu seiner Unterstützung heranziehen (§ 7 Abs. 2 aller drei Wahlordnungen). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder des Wahlvorstandes, gegen deren Stimmen ein Beschluss gefasst worden ist, können verlangen, dass in der Niederschrift über die Sitzung des Wahlvorstandes ihre abweichende Meinung vermerkt wird (§ 7 Abs. 3 aller drei Wahlordnungen).

2.5. Aufstellung der Wählerliste und Wahlberechtigung

Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach seiner Bildung eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer auf, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 i. V. m. § 5 Abs. 1 BetrVG bezeichneten Arbeitnehmern – den nichtleitenden Arbeitnehmern – und den leitenden Angestellten. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt werden. Das Aufstellen der Wählerliste kann durch den Einsatz der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass nur der Wahlvorstand Änderungen in der Wählerliste vornehmen kann (§ 8 Abs. 1 aller drei Wahlordnungen).

Jedes Mitglied des Betriebswahlvorstandes ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Wahlberechtigten in der Wählerliste in zutreffender Weise in (nichtleitende) Arbeitnehmer und leitende Angestellte eingeteilt werden. Dabei sollen die Mitglieder des Wahlvorstandes um eine Beschlussfassung ohne Gegenstimme bemüht sein. Das Unternehmen hat den Betriebswahlvorständen alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es hat die Betriebswahlvorstände insbesondere bei der Einteilung in (nichtleitende) Arbeitnehmer und leitende Angestellte zu unterstützen (§ 8 Abs. 2, 3 aller drei Wahlordnungen).

Der Betriebswahlvorstand berichtigt oder ergänzt die Wählerliste unverzüglich, wenn ein Arbeitnehmer in den Betrieb eintritt oder aus ihm ausscheidet, das

18. Lebensjahr vollendet oder die Eigenschaft als (nichtleitender) Arbeitnehmer oder leitender Angestellter wechselt (§ 8 Abs. 4 aller drei Wahlordnungen).

Hat der Betriebswahlvorstand bei der Aufstellung der Wählerliste über die Einteilung als (nichtleitender) Arbeitnehmer oder leitender Angestellter **nicht ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefasst – also auch nur in einem Fall kontrovers beschlossen** –, so kann jeder Arbeitnehmer **binnen Wochenfrist seit Erlass der Bekanntmachung durch die Wählerliste** schriftlich vom Betriebswahlvorstand **verlangen, dass seine Eintragung geändert wird** (§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 aller drei Wahlordnungen).

Diesem **Änderungsverlangen** ist zu entsprechen, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstandes dem Verlangen innerhalb einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebswahlvorstand zustimmt (§ 10 Abs. 2 aller drei Wahlordnungen). Gegen die Änderung der Eintragung kann das Arbeitsgericht von einem Mitglied des Betriebswahlvorstandes, das der Änderung nicht zugestimmt hat, angerufen werden (§ 10 Abs. 3 aller drei Wahlordnungen).

Ist die Wählerliste einvernehmlich aufgestellt worden, so steht nur der Rechtsbehelf des schriftlichen Einspruchs zur Verfügung, um Korrekturen der Wählerliste zu erwirken. In diesem Fall ist das wirksamere Instrument des Abänderungsverlangens ausgeschlossen. Der Einspruch kann gegen jede Eintragung in der Wählerliste gerichtet werden – ebenso gegen das Fehlen einer Eintragung. Neben dem selbst betroffenen Arbeitnehmer sind auch andere Arbeitnehmer des Betriebs sowie (Gesamt-)Betriebsräte und (Gesamt-)Sprecherausschüsse aus dem Bereich der wahlberechtigten Belegschaften, die in diesem Bereich vertretenen Gewerkschaften sowie die Unternehmensleitung selbst einspruchsberechtigt. Auch hier kommt die **Frist von einer Woche** seit Auslegung der Wählerliste zur Anwendung (§ 11 Abs. 1, 1. WO, § 12 Abs. 1, 2. WO und 3. WO).

Der Betriebswahlvorstand ist verpflichtet, auf den Einspruch hin unverzüglich die Wählerliste zu überprüfen, über den Einspruch zu entscheiden, die Wählerliste gegebenenfalls zu korrigieren und die Entscheidung demjenigen mitzuteilen, der den Einspruch eingelegt hat (§ 11 Abs. 2, 1. WO, § 12 Abs.

2, 2. WO und 3. WO). Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt wie auch andere Beschlüsse des Betriebswahlvorstands mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Betriebswahlvorstands. Allerdings kann dieser dem Einspruch gegen die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu den leitenden Angestellten oder den übrigen Arbeitnehmern nicht durch einfache Mehrheitsentscheidung stattgeben. Hierfür ist ein einvernehmlicher Beschluss erforderlich. Ansonsten würde das Schutzsystem des Änderungsverlangens unterlaufen, wenn eine Mehrheit im Betriebswahlvorstand gegen den Willen der Minderheit eine ursprünglich einvernehmliche Entscheidung über die Zuordnung von Arbeitnehmern korrigieren könnte (Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge, Mitbestimmungsrecht, vor § 9 Rn 126).

Wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, dessen Aufsichtsrat zu wählen ist, sowie die Arbeitnehmer der konzernabhängigen Unternehmen gemäß § 5 MitbestG 1976 i. V. m. § 18 AktG, die als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens (Konzernobergesellschaft) gelten. Unter den Voraussetzungen des § 4 MitbestG 1976 sind auch die Arbeitnehmer einer KG wahlberechtigt, wenn der persönlich haftende Gesellschafter dieser KG eine AG, GmbH oder KGaA ist.

Bereits mit dem am 28. Juli 2001 in Kraft getretenen BetrVerf-Reformgesetz hat der Gesetzgeber nach §§ 10 Abs. 2, Satz 2, 18 Satz 2 MitbestG 1976 i. V. m. § 7 Satz 2 BetrVG ein aktives Wahlrecht für Leiharbeitnehmer eingeführt, wenn diese länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden. Soll der Einsatz des Leiharbeitnehmers im entleihenden Unternehmen mehr als drei Monate dauern, so ist dieser Arbeitnehmer vom ersten Tag seines Einsatzes im Unternehmen an wahlberechtigt (Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge, Mitbestimmungsrecht, § 10 Rn 32 m. w. N.).

Das Wahlrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein betriebsangehöriger Arbeitnehmer, häufig ein leitender Angestellter, zugleich Organmitglied einer Tochtergesellschaft des Konzerns ist.

Dagegen gelten Arbeitnehmer bei Altersteilzeit in Form des Blockmodells gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz (ATG) mit Beginn der Freistellungsphase als nicht mehr beschäftigt. Sie sind ab diesem Zeitpunkt nicht

mehr wahlberechtigt und verlieren als unternehmensangehörige Arbeitnehmervertreter zudem die Wählbarkeitsvoraussetzung.

2.6. Art der Wahl – Urwahl oder Delegiertenwahl

Der Regelfall in Unternehmen mit insgesamt nicht mehr als 8.000 Arbeitnehmern ist die **unmittelbare Wahl** der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat. Bei mehr als 8.000 Arbeitnehmern findet in der Regel die **Wahl über Delegierte** statt (§ 9 Abs. 1, 2 MitbestG 1976). Auf Antrag von mindestens fünf Prozent **aller** Arbeitnehmer des Unternehmens, **der binnen zwei Wochen nach dem Aushang der Bekanntmachung über die Art der Wahl gestellt sein muss**, wird eine Vorabstimmung durchgeführt: bei Unternehmen mit bis zu 8.000 Arbeitnehmern, ob die Wahl über Delegierte, bei Unternehmen mit mehr als 8.000 Arbeitnehmern, **ob unmittelbare Wahl** erfolgen soll (§ 13, 1. WO, § 14, 2. WO und 3. WO). Der Antrag ist je nach Unternehmensart beim Betriebswahlvorstand, Unternehmenswahlvorstand- oder Hauptwahlvorstand schriftlich einzureichen.

Die Abstimmung ist in den Betrieben von den Betriebswahlvorständen zu leiten und wird durch Einwurf von Stimmzetteln in Wahlurnen vorgenommen (§ 16, 1. WO, § 17, 2. und 3. WO). Briefwahl ist bei Abwesenheit des Abstimmungsberechtigten vom Betrieb im Zeitpunkt der Abstimmung vorgesehen (§ 18, 1. WO, §19, 2. WO und 3. WO). Voraussetzung für den Erfolg des Antrages auf Änderung des Wahlverfahrens ist,

- dass sich **mindestens 50 Prozent** aller wahlberechtigten Arbeitnehmer an der Abstimmung **beteiligt** haben und
- dass der Antrag von **mehr als 50 Prozent** der Abstimmenden befürwortet wird (§ 9 Abs. 3 MitbestG 1976).

2.7. Bekanntmachungen über die Art der Wahl, über die Einreichung von Wahlvorschlägen und über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

Je nach Unternehmensart erlassen der Betriebswahlvorstand (§§ 12, 24, 28

1. WO), der Unternehmenswahlvorstand beziehungsweise der Hauptwahlvorstand (§§ 13, 26, 30 2. und 3. WO) Bekanntmachungen über die Art der Wahl, die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten, wobei diese Bekanntmachungen auch in einer Bekanntmachung zusammengefasst werden können (§§ 28 Abs. 2, 1. WO, 30 Abs. 2, 2. und 3. WO).

2.7.1. Bekanntmachung über die Art der Wahl

Die Bekanntmachung über die Art der Wahl muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum ihres Erlasses beziehungsweise den für die Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt,
- Urwahl oder Delegiertenwahl,
- Quoren für ein Abänderungsverlangen (fünf Prozent der Wahlberechtigten),
- Frist für das Abänderungsverlangen (zwei Wochen seit Erlass der Bekanntmachung),
- Mindestzahl der Wahlberechtigten, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist,
- Hinweis, dass die Abkehr von der Regelwahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

2.7.2. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

Zeitgleich mit der Bekanntmachung über die Art der Wahl ist die Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu erlassen. Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum ihres Erlasses beziehungsweise den für die Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt,
- Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, getrennt nach Arbeitnehmern des Unternehmens, leitenden Angestellten und Gewerkschaftsvertretern,
- Hinweis, **dass Wahlvorschläge nur innerhalb von sechs Wochen seit**

Erlass der Bekanntmachung schriftlich eingereicht werden können, wobei der letzte Tag der Frist anzugeben ist,

- Mindestzahl der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag der Arbeitnehmer des Unternehmens,
- Hinweis auf die Bekanntmachung und das Verfahren für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten,
- Hinweis, dass Wahlvorschläge von Gewerkschaften – durch deren bevollmächtigte Beauftragte – nur eingereicht werden können, soweit diese Gewerkschaften im Unternehmen vertreten sind.

Bei börsennotierten Unternehmen muss die Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen folgende weitere Angaben enthalten:

- Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG durch Gesamterfüllung oder Getrennterfüllung,
- erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat bei Gesamterfüllung,
- erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bei Getrennterfüllung,
- Hinweis, dass bei Nichterreichung des Geschlechteranteils im Fall der Getrennterfüllung in Anwendung von § 18 a MitbestG 1976 der vorgeschriebene Anteil an Frauen oder an Männern durch gerichtliche Ersatzbestellung nach § 104 AktG oder durch Nachwahl herzustellen ist.

Exkurs: § 96 Abs. 2 Satz 2 AktG sieht **als Regelfall zur Erreichung der Geschlechterquoten eine bänkeübergreifende Gesamterfüllung** für den Aufsichtsrat als Organ vor.

Widerspricht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter vor der Aufsichtsratswahl der Erreichung der Geschlechterquote durch Gesamterfüllung, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Der Widerspruch ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.

Soweit die Satzung der Gesellschaft oder der Aufsichtsrat selbst keine Rege-

lungen zur Ausübung dieses Widerspruchsrechts getroffen haben, ist dieses der Selbstorganisation der Bänke überlassen. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Widerspruch, seine Form und die Vertretung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sind gesetzlich nicht geregelt.

In der Praxis dürfte frühzeitig vor der Einleitung der Aufsichtsratswahl der Arbeitnehmervertreter in börsennotierten Unternehmen zur Vermeidung erheblicher Schwierigkeiten bei der Durchführung ihrer Wahl im Aufsichtsrat Einigkeit erzielt werden, ob bei der Wahl die Geschlechterquoten bänkeübergreifend oder getrennt zu erfüllen sind.

Bei Drucklegung dieser Broschüre Anfang 2017 lagen erst einige wenige praktische Erfahrungen mit den Auswirkungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf die Aufsichtsratswahl der Arbeitnehmervertreter in börsennotierten Unternehmen vor.

Sollte sich in der Praxis die vom Gesetzgeber als Regelfall präferierte bänkeübergreifende Gesamterfüllung für den Aufsichtsrat als Organ durchsetzen, müsste letztendlich die Anteilseignerseite den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit so ergänzen, dass die Geschlechterquoten im Ergebnis erfüllt werden. Da das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat regelmäßig vor der Hauptversammlung abgeschlossen ist, ist nicht auszuschließen, dass die angestrebten Quotenregelungen im Fall der Gesamterfüllung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht von Belang sind.

Vor diesem Hintergrund ist denkbar, dass der amtierende Aufsichtsrat einvernehmlich der Gesamterfüllung im Vorfeld der Neuwahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat widerspricht und damit im Ergebnis die Getrennterfüllung beschließt.

Im Fall der Getrennterfüllung müssen unter Berücksichtigung der Rundungsregelungen unter den Aufsichtsratsmitgliedern der unternehmensangehörigen Arbeitnehmer und der Gewerkschaften beide Geschlechter entsprechend der jeweiligen Aufsichtsratsgröße wie folgt im Aufsichtsrat vertreten sein:

Aufsichtsrat	Unternehmens-angehörige Vertreter der Arbeitnehmer		Vertreter der Gewerkschaft		Vertreter der leitenden Angestellten	
	Pers.-Zahl	Geschl.-Quote	Pers.-Zahl	Geschl.-Quote	Pers.-Zahl	Geschl.-Quote
12 Mitgl.	3	1	2	1	1	–
16 Mitgl.	5	1	2	1	1	–
20 Mitgl.	6	2	3	1	1	–

Für den Sitz des leitenden Angestellten ist naturgemäß keine Quotierung vorgesehen. Allerdings ist der Vertreter der leitenden Angestellten bei der Feststellung, ob die gesetzlichen Quotenvorgaben bei der Getrennterfüllung eingehalten sind, dann mitzuzählen, wenn nach dem Wahlergebnis lediglich ein Sitz der nichtleitenden unternehmensangehörigen Arbeitnehmer oder aber ein Gewerkschaftssitz nicht ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Quotenregelung besetzt wird. **Auch der leitende Angestellte im Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens kann im Ergebnis zur Erreichung der Quote beitragen.**

2.7.3. Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

Mit den Bekanntmachungen über die Art der Wahl und über die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zeitgleich die Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten zu erlassen. Diese Bekanntmachung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum ihres Erlasses beziehungsweise den für die Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt,
- Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten enthalten muss,

- Hinweis auf die erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen zur Erreichung des Geschlechteranteils bei der Gesamterfüllung oder Getrennterfüllung,
- Hinweis, dass der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgrund von Abstimmungsvorschlägen **innerhalb einer Frist, die zwei Wochen seit Erlass der Bekanntmachung betragen soll**, durch Beschluss der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird,
- Mindestzahl der Stützunterschriften für einen Abstimmungsvorschlag der leitenden Angestellten,
- Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der Abstimmung ankreuzen kann,
- Hinweis, dass als Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen nur so viele leitende Angestellte in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wie dieser insgesamt Bewerber enthalten muss.

2.8. Wahlvorschläge

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 MitbestG 1976 nur diejenigen Arbeitnehmer des Unternehmens einschließlich des Kandidaten für den Sitz des leitenden Angestellten das passive Wahlrecht besitzen, die bei Beginn der Amtsperiode ein Jahr dem Unternehmen angehören. Auf die einjährige Unternehmenszugehörigkeit werden gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 MitbestG 1976 Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen angerechnet, dessen Arbeitnehmer nach dem MitbestG 1976 an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

Die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlages sind in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie unter Nennung von Betrieb und Unternehmen aufzuführen. **Beizufügen ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und seine schriftliche Versicherung, dass er im Fall seiner Wahl diese annehmen werde.**

Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichnenden als Vorschlagsvertreter bestimmt werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung etwaiger Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen. Ist kein Vorschlagsvertreter ausdrücklich bestimmt worden, so gilt derjenige als Vorschlagsvertreter, der an erster Stelle den Wahlvorschlag unterzeichnet hat.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Wird er ohne Kennwort eingereicht, so wird er unter dem Namen des ersten Bewerbers geführt.

Die Unterschrift eines Wahlberechtigten (Stützunterschrift) zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein wahlberechtigter Arbeitnehmer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist er vom Wahlvorstand aufzufordern, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen (§ 25 Abs. 7 Satz 2, 1. WO) beziehungsweise binnen einer Frist von einer Woche (§ 27 Abs. 7 Satz 2, 2. und 3. WO) zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, wird seine Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Hat ein Bewerber unzulässigerweise seine schriftliche Erklärung zur Kandidatur auf mehreren Vorschlagslisten erklärt, muss der Wahlvorstand ihn unverzüglich auffordern, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen (§ 25 Abs. 8 Satz 2, 1. WO) beziehungsweise binnen einer Frist von einer Woche (§ 27 Abs. 8 Satz 2, 2. WO und 3. WO) zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Für jeden Aufsichtsratskandidaten kann ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. **Die gleichzeitige Bewerbung als Aufsichtsratsmitglied und als Ersatzmitglied ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 MitbestG 1976 unzulässig.** Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gewählt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt, wobei es nur dann in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das gewählte Aufsichtsratsmitglied,

dessen persönlicher Ersatzkandidat es ist, endgültig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

2.8.1. Wahlvorschläge der unternehmensangehörigen (nichtleitenden) Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976

Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder dieser Arbeitnehmer können die nach dem MitbestG 1976 wahlberechtigten (nichtleitenden) Arbeitnehmer Wahlvorschläge unterbreiten. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MitbestG 1976 i. V. m. §§ 25 Abs. 1, 1. WO, 27 Abs. 1, 2. und 3. WO muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens einem Fünftel oder 100 dieser wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein.**

Die Stützungsunterschrift muss so geleistet werden, dass erkennbar ist, von wem sie stammt, da ansonsten der Wahlvorstand nicht prüfen kann, ob es sich um die Unterschrift eines Wahlberechtigten handelt. Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche **zusammenhängende Urkunde** sein. Bestehen Wahlvorschlag und Unterschriften aus mehreren Blättern, müssen sie derart zu einer einheitlich zusammenhängenden Urkunde verbunden sein, dass sie nicht voneinander getrennt werden können, ohne Spuren zu hinterlassen. Es ist jedoch zulässig, die Unterschriften so zu sammeln, dass der Wahlvorschlag in mehreren gleichlautenden Exemplaren im Betrieb umläuft. Dabei muss aus der äußeren Gestaltung des Wahlvorschlages aber erkennbar sein, dass jedem Unterzeichner bei der Unterschrift der gesamte und endgültige Inhalt des Wahlvorschlages vorgelegen hat (Fitting/ Wißmann/Koberski/Kleinsorge, Mitbestimmungsrecht, § 12 Rn 21).

Die Wahlvorschläge sind jeweils innerhalb von sechs Wochen seit Erlass der Bekanntmachung beziehungsweise seit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt beim Betriebswahlvorstand (§ 25 Abs. 2, 1. WO), beim Unternehmenswahlvorstand (§ 27 Abs. 2, 2. WO) oder beim Hauptwahlvorstand (§ 27 Abs. 2, 3. WO) einzureichen.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, muss er doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 zu wählen sind.

Ob VAA-Kandidaten bei den Wahlvorschlägen für die Aufsichtsratsmitglieder der nichtleitenden Arbeitnehmer Chancen haben, kann letztlich nur von den betreffenden VAA-Werksgruppen beurteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Aufhebung des Gruppenprinzips im Jahr 2001 – der Trennung von Arbeitern und Angestellten – die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern beziehungsweise von allen Delegierten gemeinsam gewählt werden. Ende 2020 nahmen zwölf VAA-Mitglieder Aufsichtsratssitze der nichtleitenden Arbeitnehmer ein.

2.8.2. Wahlvorschläge der Gewerkschaften

Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind, können **die in den Unternehmen vertretenen Gewerkschaften** Wahlvorschläge unterbreiten (§ 26 Abs. 1, 1. WO, § 28 Abs. 1, 2. und 3. WO). **Somit ist auch der VAA berechtigt, Wahlvorschläge der Gewerkschaften einzureichen.**

Werksgruppen in mitbestimmten Unternehmen, die VAA-Kandidaturen für Gewerkschaftssitze anstreben, sollten sich in diesem Fall **so früh wie möglich mit der VAA-Geschäftsstelle in Verbindung setzen**. Da der VAA grundsätzlich nur konzern- oder unternehmensangehörige Kandidaten als Gewerkschaftsvertreter vorschlägt, sind die Werksgruppen gefordert, sich selbst rechtzeitig um geeignete Kandidaten zu bemühen. Diese sind dem Verbandsvorstand, dem ein Letztentscheidungsrecht zukommt, unter Angabe der persönlichen Daten der vorgeschlagenen Kandidaten sowie deren Funktionen in der Werkgruppe, im Sprecherausschuss, im Betriebsrat oder im Aufsichtsrat nach Möglichkeit zwölf Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist für einen Gewerkschaftsvorschlag zu benennen.

Auch hier kann nur von den jeweiligen Werksgruppen weitgehend selbst beurteilt werden, ob eine Kandidatur zweckmäßig ist und Chancen hat. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Gewerkschaftsvertreter von allen Arbeitnehmern, beziehungsweise von allen Delegierten gewählt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei Aufsichtsratswahlen lässt sich feststellen, dass die VAA-Kandidaten für Gewerkschaftssitze zum Teil sehr erfolgreich waren. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre

Anfang 2021 hatten VAA-Mitglieder 15 Gewerkschaftssitze in den Aufsichtsräten der mitbestimmten Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie inne.

Die Gewerkschaftsvorschläge können nur vom VAA-Vorstand beziehungsweise von den vom VAA-Vorstand beauftragten Mitarbeitern der Geschäftsstelle eingereicht werden.

2.8.3. Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

Das MitbestG 1976 sieht für die Gruppe der leitenden Angestellten ein **eigenes Vorschlagsrecht** vor, das in einem **gesonderten Vorauswahlverfahren** ausgeübt wird. Bereits seit der Novellierung von § 15 Abs. 2 Nr. 2 MitbestG 1976 im Jahr 2001 werden **die Bewerber für den Vorschlag der leitenden Angestellten in nur noch einer Vorabstimmung ermittelt**. Im Ergebnis reicht die **einfache Mehrheit** aus, um in den endgültigen Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen zu werden. Da dieser Wahlvorschlag **zwei Bewerber** enthalten muss, werden die beiden Kandidaten aufgenommen, welche die meisten der im Vorauswahlverfahren abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Gleichzeitig mit den Bekanntmachungen über die Art der Wahl sowie über die Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen der Betriebs-, der Unternehmens- oder der Hauptwahlvorstand die Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten (§ 28 Abs. 1, 1. WO, § 30 Abs. 1, 2. und 3. WO). Die wesentlichen formellen Angaben, die diese Bekanntmachung enthalten muss, sind bereits in Punkt 3.7.3. dieser Broschüre dargestellt. Für den Beschluss über den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten können die wahlberechtigten leitenden Angestellten Abstimmungsvorschläge unterbreiten. **Dabei muss jeder Abstimmungsvorschlag gemäß § 29 Abs. 1, 1. WO beziehungsweise gemäß § 31 Abs. 1, 2. und 3. WO von fünf Prozent oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein (Stützunterschriften).**

Die Frist, innerhalb derer die Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten je nach Unternehmensstruktur beim Betriebs-, Unternehmens-, oder

Hauptwahlvorstand schriftlich einzureichen sind, soll nach allen drei Wahlordnungen einheitlich **zwei Wochen** betragen (§ 29 Abs. 1 Satz 3, 1. WO, § 31 Abs. 1 Satz 3, 2. und 3. WO). Die Zeit für die leitenden Angestellten ist demzufolge sehr knapp bemessen. Es kommt daher darauf an, dass bereits vor der offiziellen Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten vonseiten der Werksgruppen disponiert und diese Dispositionen dann rasch und rechtzeitig umgesetzt werden. Auch bei den Abstimmungsvorschlägen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb und Unternehmen aufzuführen.
- Es können Ersatzmitglieder vorgeschlagen werden. Diese müssen neben den Bewerbern mit den vorstehend genannten Daten aufgeführt werden. Die gleichzeitige Bewerbung als Aufsichtsratsmitglied und als Ersatzmitglied ist unzulässig.
- Beizufügen sind die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und die schriftliche Versicherung, dass sie diese im Fall ihrer Wahl annehmen werden. Dies gilt auch für Ersatzkandidaten.
- Die Abstimmungsvorschläge können ein Kennwort tragen. Als Kennwort kommt insbesondere „VAA-Werksgruppe“ in Betracht.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für den Abstimmungsvorschlag beziehungsweise den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten ist darauf zu achten, dass der Status des jeweiligen Bewerbers als leitender Angestellter nicht zweifelhaft ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 MitbestG 1976 die Wählbarkeit eines Prokuristen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer – und damit auch der leitenden Angestellten – ausgeschlossen ist, wenn dieser dem zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organ unmittelbar unterstellt und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich des Organs ermächtigt ist.

Wählbar sind demnach Prokuristen, deren Prokura gemäß § 50 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Unternehmens beschränkt ist. Wählbar sind aber auch Proku-

risten mit im Außenverhältnis unbeschränkter Prokura, die aber im Innenverhältnis der Einschränkung unterliegt, dass von ihr für den gesamten Geschäftsbereich des Vertretungsorgans nicht Gebrauch gemacht werden darf. Im Ergebnis sind damit nur einige wenige Prokuristen nicht wählbar, deren Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung der Unternehmensleitung die Zuständigkeitsbereiche aller Mitglieder des Vertretungsorgans sowohl in funktionaler als auch in lokaler Hinsicht erfasst (vgl. Fitting/Wißmann/Koberski/ Kleinsorge, Mitbestimmungsrecht, § 6 Rn 49).

Geht kein gültiger Abstimmungsvorschlag für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten binnen der zweiwöchigen Frist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3, 1. WO beziehungsweise gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3, 2. und 3. WO ein, fordert der oberste Wahlvorstand unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche erneut zur Einreichung von Abstimmungsvorschlägen auf (§ 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Der Hauptwahlvorstand setzt den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, dass ihr Wahlvorschlag spätestens neun Wochen seit dem für die Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Zeitpunkt vorliegt (§ 32 Abs. 1, 3. WO). Die entsprechenden Fristen für den **Unternehmenswahlvorstand** betragen gemäß § 32 Abs. 1, 2. WO acht Wochen und für den **Betriebswahlvorstand** gemäß § 30 Abs. 1, 1. WO **sieben Wochen**.

Jeder abstimmungsberechtigte leitende Angestellte kann insgesamt so viele Bewerber ankreuzen, wie der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten insgesamt Bewerber enthalten muss. Der Wahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb und Unternehmen untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

In der Vorauswahl unter den leitenden Angestellten werden die Bewerber – in der Regel zwei Bewerber – nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen bestimmt, die in den endgültigen Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen werden, über den alle Arbeitnehmer beziehungsweise alle Delegierten später gemeinsam

abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 30 Abs. 6, 1. WO, § 32 Abs. 7, 2. und 3. WO).

Die Vorauswahl unter den leitenden Angestellten ist auch dann durchzuführen, wenn lediglich zwei Abstimmungsvorschläge für den endgültigen Wahlvorschlag der leitenden Angestellten unterbreitet worden sind. Gegenüber der Gesamtbelegschaft beziehungsweise den Delegierten soll mit dem Ergebnis der Vorauswahl dokumentiert werden, wen sich die Mehrheit der leitenden Angestellten als Vertreter im Aufsichtsrat wünscht.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass VAA-Mitglieder in den meisten mitbestimmten Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie den Sitz des leitenden Angestellten im Aufsichtsrat innehaben. Ende 2020 nahmen VAA-Mitglieder 32 Sitze der leitenden Angestellten in Aufsichtsräten der mitbestimmten Unternehmen ein.

2.9. Prüfung der Wahlvorschläge

Je nach Struktur des Unternehmens bestätigt der Betriebs-, der Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags (§ 32 Abs. 1, 1. WO, § 34 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Des Weiteren haben die Wahlvorstände unverzüglich den Wahlvorschlag zu überprüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

2.9.1. Ungültige Wahlvorschläge

Gemäß § 33 Abs. 1, 1. WO beziehungsweise gemäß § 35 Abs. 1, 2. und 3. WO sind **Wahlvorschläge ungültig**,

- die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
- auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
- die für den Fall, dass nur ein Wahlvorschlag unterbreitet worden ist, nicht doppelt so viele Bewerber ausweisen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu

wählen sind,

- die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Stützungsunterschriften aufweisen,
- wenn sie nicht von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten einer Gewerkschaft unterzeichnet sind.

Die oben genannten Mängel machen den Wahlvorschlag insgesamt mit der Folge ungültig, dass der Vorschlagsvertreter nach entsprechender Mitteilung der Beanstandung durch den Wahlvorstand einen völlig neuen Wahlvorschlag einreichen muss – soweit dies zeitlich überhaupt noch möglich ist. **Die Beanstandung des Wahlvorschlages als ungültig durch den Wahlvorstand bewirkt keine Verlängerung der nach allen drei Wahlordnungen einheitlich festgeschriebenen sechswöchigen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zugunsten des Vorschlagsvertreters.**

2.9.2. Mängelbehaftete, aber heilbare Wahlvorschläge

Weniger schwerwiegende Mängel beanstandet der Wahlvorstand und gibt dem Vorschlagsvertreter **Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel**. Der Betriebswahlvorstand räumt dem Vorschlagsvertreter hierfür gemäß § 33 Abs. 2, 1. WO eine Frist von drei Arbeitstagen ein. Der Unternehmenswahlvorstand beziehungsweise der Hauptwahlvorstand räumen den Vorschlagsvertretern für die Beanstandung der Mängel eine Frist von einer Woche ein (§ 35 Abs. 2, 2. und 3. WO). Erst wenn diese Fristen verstrichen sind, ohne dass die beanstandeten Mängel ausgeräumt worden sind, wird der Wahlvorschlag ungültig. **Heilbar sind folgende Mängel:**

- Die Bewerber sind im Wahlvorschlag nicht in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb und Unternehmen aufgeführt,
- die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Versicherung, im Fall der Wahl diese auch anzunehmen, sind nicht beigelegt,
- infolge von Streichungen weist der Wahlvorschlag nicht mehr die erforderliche Zahl von Stützungsunterschriften aus.

2.9.3. Nachfrist für Wahlvorschläge

Ist nach Ablauf der sechswöchigen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die nichtleitenden Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 beziehungsweise für die Vertreter von Gewerkschaften kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erlassen je nach Unternehmensstruktur der Betriebs-, Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzen eine **Nachfrist von einer Woche** für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 34 Abs. 1, 1. WO und § 36 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- das Datum ihres Erlasses beziehungsweise den für die Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt,
- einen Hinweis, dass für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist,
- eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- einen Hinweis, dass der Wahlgang nur stattfindet, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,
- einen Hinweis, dass die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Registergericht bestellt werden können, soweit kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

2.10. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Sind für einen Wahlgang der nichtleitenden Arbeitnehmer oder Gewerkschaften mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, ermitteln Betriebs-, Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand durch Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (§ 35 Abs. 1, 1. WO, § 37 Abs. 1, 2. und 3. WO). Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe machen Betriebs-, Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge nach Wahlgängen getrennt bekannt (§ 35 Abs. 2, 1. WO, § 37 Abs. 2, 2. und 3. WO).

2.11. Durchführung der Wahl

Die Wahl wird in Unternehmen mit insgesamt **nicht mehr als 8.000 Arbeitnehmern in unmittelbarer Wahl (Urwahl)**, in Unternehmen **mit mehr als 8.000 Arbeitnehmern** über **Delegierte (Delegiertenwahl)** durchgeführt, soweit die mögliche Abstimmung über eine Veränderung des Wahlmodus nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hat (vgl. Punkt 2.6.).

2.11.1. Unmittelbare Wahl (Urwahl)

Steht fest, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind, erlässt der Betriebs-, Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand ein **Wahlausschreiben**. Dieses muss gemäß § 37, 1. WO und § 39, 2. und 3. WO insbesondere folgende Angaben enthalten:

- dass die Wahl in unmittelbarer Wahl erfolgt,
- dass an der Wahl nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind,
- den Zeitpunkt, bis zu welchem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- dass die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind,
- den Tag oder die Tage der Stimmabgabe,
- die Anschriften der Wahlvorstände.

In börsennotierten Unternehmen muss das Wahlausschreiben folgende weitere Angaben enthalten:

- einen Hinweis, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Abs. 1 Satz 2 AktG für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt,
- die erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat bei Gesamterfüllung,
- die erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bei Getrennterfüllung,

- einen Hinweis, dass bei Nichterreicherung des Geschlechteranteils im Fall der Getrennterfüllung in Anwendung von § 18 a MitbestG 1976 der vorgeschriebene Anteil an Frauen oder Männern durch gerichtliche Ersatzbestellung nach § 104 AktG oder durch Nachwahl herzustellen ist.

Es sind drei Wahlvorgänge vorgesehen:

- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 (nichtleitende Arbeitnehmer),
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der leitenden Angestellten,
- die Wahl der Vertreter von Gewerkschaften.

Die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des leitenden Angestellten sowie die Gewerkschaftsvertreter werden von allen Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Prinzipien des **Verhältnismahlrechts – dem Höchstteilzahlensystem nach d'Hondt**. Hierzu werden die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen (§ 40 Abs. 1, 1. WO, § 43 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Liegt dagegen **nur ein Wahlvorschlag für einen Wahlgang vor – dies ist immer der Fall bei dem Wahlvorschlag der leitenden Angestellten** –, so wird nach dem **Mehrheitsprinzip (Persönlichkeitswahl)** verfahren. Gewählt sind die Kandidaten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Während der Aufsichtsratswahl müssen in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer anwesend sein (§§ 38 Abs. 3, 16 Abs. 2, 1. WO, §§ 40 Abs. 4, 17 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Bei der Aufsichtsratswahl ist die **schriftliche Stimmabgabe** zulässig, wenn der wahlberechtigte Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben. Arbeitnehmer, die am Wahltag verhindert sind, beantragen die Aushändigung oder Übersendung der für die schriftliche Stimmabgabe nötigen Wahlunterlagen beim Betriebswahlvorstand (§ 45 Abs. 1, 1. WO, § 49 Abs. 1, 2. und 3. WO). Arbeitnehmer, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl insbesondere nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe auch ohne entsprechenden Antrag (§ 45 Abs. 2, 1. WO, § 49 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Weiterhin kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen für Betriebe und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, und für Betriebe, in denen die Mehrheit der Wahlberechtigten zur schriftlichen Stimmabgabe berechtigt ist und die verbleibende Minderheit nicht mehr als insgesamt 25 Wahlberechtigte ausmacht (§ 45 Abs. 3, 1. WO, § 49 Abs. 3, 2. und 3. WO).

Je nach der Struktur des Unternehmens fertigen der Betriebswahlvorstand (§§ 47 – 49, 1. WO) beziehungsweise der Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand (§§ 51 – 53, 2. und 3. WO) eine Wahlniederschrift, teilen das Wahlergebnis den Gewählten, dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften mit und übergeben die Wahlakten dem Unternehmen, das die Akten mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren hat.

Bei **börsennotierten Unternehmen** stellen der Betriebswahlvorstand beziehungsweise der Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand zusätzlich fest, ob die **Bestimmungen über die Einhaltung der Geschlechterquoten gemäß § 96 Abs. 2 AktG i. V. m. § 7 Abs. 3 MitbestG 1976** für den Fall der Gesamterfüllung beziehungsweise den Fall der Getrennterfüllung eingehalten sind (§§ 46 b, c, 47 Abs. 2, 48 Abs. 3 1. WO, §§ 50 b, c, 51 Abs. 2, 52 Abs. 3 2. und 3. WO).

Hinsichtlich der Konsequenzen, die sich aus einer etwaigen Nichteinhaltung der Geschlechterquoten in börsennotierten Unternehmen ergeben, wird

zur Vermeidung einer Doppelung auf die nachfolgenden Ausführungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegiertenversammlung unter Punkt 2.11.2.2. dieser Broschüre verwiesen.

2.11.2. Delegiertenwahl

Zunächst müssen die Wahlvorstände **die Wahl der Delegierten organisieren**. Die Delegierten **wählen dann in der Delegiertenversammlung sämtliche Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite**.

2.11.2.1. Wahl der Delegierten

Steht fest, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind, **errechnet der Betriebs-, der Unternehmens- oder der Hauptwahlvorstand die Zahl der zu wählenden Delegierten** sowie ihre **Verteilung auf die Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976** (nichtleitende Arbeitnehmer) und **die leitenden Angestellten** (§ 52 Abs. 1, 1. WO, § 56 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Nach den bereits im Jahr 2001 mit dem Ziel, **die Delegiertenversammlung deutlich zu verkleinern**, geänderten Wahlordnungen, wird zur Errechnung der Zahl der in einem Betrieb zu wählenden Delegierten **die Zahl der Wahlberechtigten des Betriebes durch 90 geteilt**. Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen (vgl. § 52 Abs. 2, 1. WO, § 56 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 bezeichneten Arbeitnehmer und die leitenden Angestellten entfallenden Delegierten erfolgt wiederum nach dem **Höchstzahlensystem nach d'Hondt** (§ 52 Abs. 3, 1. WO, § 56 Abs. 3, 2. und 3. WO).

Werden bei der Errechnung der Delegierten für die Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 oder die leitenden Angestellten **bestimmte Grenzwerte** erreicht, gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 MitbestG 1976 i. V. m. § 52 Abs. 4, 1. WO und § 56 Abs. 4, 2. und 3. WO **hinsichtlich der Anzahl von Mehrfachstimmrechten** folgendes:

- Bei mehr als 25 Delegierten vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer oder der leitenden Angestellten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen.
- Bei mehr als 50 Delegierten vermindert sich ihre Zahl auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen.
- Bei mehr als 75 Delegierten vermindert sich ihre Zahl auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen.
- Bei mehr als 100 Delegierten vermindert sich ihre Zahl auf ein Fünftel; diese Delegierten erhalten je fünf Stimmen.
- Bei mehr als 125 Delegierten vermindert sich ihre Zahl auf ein Sechstel; diese Delegierten erhalten je sechs Stimmen.
- Bei mehr als 150 Delegierten vermindert sich ihre Zahl auf ein Siebtel; diese Delegierten erhalten je sieben Stimmen.

Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahlen betragen.

Sind **in einem Betrieb mindestens neun Delegierte** zu wählen, so entfällt gemäß § 11 Abs. 2 MitbestG 1976 i. V. m. § 56 Abs. 5, 2. und 3. WO **auf die leitenden Angestellten mindestens ein (zusätzlicher) Delegierter**. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn in dem Betrieb nicht mehr als fünf leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Erhalten aus diesem Grund die leitenden Angestellten keinen Delegierten, so werden sie in die Wählerliste des Betriebes der Hauptniederlassung oder des zahlenmäßig größten Betriebes des Unternehmens aufgenommen und wählen dort mit (§ 11 Abs. 3 MitbestG 1976 i. V. m. § 57 Abs. 2, 2. und 3. WO). **Bei Unternehmen mit nur einem Betrieb erhalten die leitenden Angestellten ebenfalls mindestens einen (zusätzlichen) Delegierten**, sofern es in dem Betrieb mehr als fünf wahlberechtigte leitende Angestellte gibt (§ 52 Abs. 5, 1. WO).

Der Unternehmenswahlvorstand beziehungsweise der Hauptwahlvorstand teilt jedem Betriebswahlvorstand unverzüglich nach der Errechnung der Delegierten die Zahl der zu wählenden Delegierten, getrennt nach Delegierten der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 sowie der leitenden Angestellten mit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3, 2. und 3. WO). Unverzüglich nach Eingang dieser Mitteilung erlässt der Betriebswahlvorstand **ein Wahlaus-**

schreiben für die Wahl der Delegierten (§ 59 Abs. 1, 2. und 3. WO). Das Wahlausschreiben muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- das Datum seines Erlasses,
- einen Hinweis, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind,
- einen Hinweis, dass an der Wahl und an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind,
- einen Hinweis, dass die Delegierten von allen Wahlberechtigten gewählt werden,
- die Zahl der zu wählenden Delegierten, getrennt nach Delegierten der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 und Delegierten der leitenden Angestellten,
- einen Hinweis, dass **Wahlvorschläge** für die Wahl der Delegierten **innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens** eingereicht werden können,
- die Mindestzahl der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag für die Delegierten der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 sowie für die Delegierten der leitenden Angestellten des Unternehmens,
- Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Delegierten,
- die Anschrift des Betriebswahlvorstands.

Bei der Wahl der Delegierten finden gleichzeitig **zwei Wahlgänge** statt. Es sind die **Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer und die Delegierten der leitenden Angestellten zu wählen**. Ein Delegierter der nichtleitenden Arbeitnehmer kann nur ein solcher sein. Wählbarkeitsvoraussetzung für einen Delegierten der leitenden Angestellten ist, dass dieser leitender Angestellter ist.

Zur Wahl der Delegierten können die **Wahlberechtigten** Wahlvorschläge unterbreiten. **Jeder Wahlvorschlag für die Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer sowie für die Delegierten der leitenden Angestellten muss von einem Zwanzigstel oder 50 der Wahlberechtigten nichtleitenden Arbeitnehmer beziehungsweise von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein**. Die Wahlvorschläge sind innerhalb **von zwei Wochen seit Erlass des Wahl-**

ausschreibens für die Wahl der Delegierten beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen (§ 54 Abs. 1, 1. WO, § 60 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Des Weiteren sind die Formalien einzuhalten, die auch bei der Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmer und leitenden Angestellten des Unternehmens zu beachten sind (vgl. Punkte 2.8., 2.8.1. und 2.8.3.).

Auch für die Prüfung und Gültigkeit der Wahlvorschläge der Delegierten gelten die Ausführungen unter den Punkten 2.9., 2.9.1. und 2.9.2. mit der Maßgabe entsprechend, dass die **Frist zur Beseitigung von heilbaren Mängeln des Wahlvorschlages einheitlich drei Arbeitstage seit der Beanstandung** beträgt (§ 56 Abs. 2, 1. WO, § 62 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Wird bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist kein gültiger Wahlvorschlag für einen Wahlgang gemacht, so setzt der Betriebswahlvorstand eine Nachfrist von einer Woche (§ 57 Abs. 1, 1. WO, § 63 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Liegen **für einen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge** vor, werden die Delegierten **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, dem Höchstteilzahlensystem nach d'Hondt** (vgl. § 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 1. WO, § 65 Abs. 1, 67 Abs. 1, 2. und 3. WO).

Liegt **für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so findet dieser Wahlgang nicht statt**. Die Delegierten gelten in diesem Fall in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als gewählt (§ 62 Abs. 1, 1. WO, § 68 Abs. 1, 2. und 3. WO), **sogenannte Friedenswahl**.

Die schriftliche Stimmabgabe ist gemäß § 63, 1. WO, § 69, 2. und 3. WO möglich. Die Ausführungen zur schriftlichen Stimmabgabe bei der Urwahl (vgl. Punkt 3.11.1. in dieser Broschüre) gelten entsprechend.

Der Betriebswahlvorstand fertigt eine Wahl Niederschrift (§ 65, 1. WO, § 71, 2. und 3. WO) und macht das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten bekannt. Gleichzeitig benachrichtigt er die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und teilt ihnen gegebenenfalls ein Mehrfachmandat mit (§ 66, 1. WO, § 72, 2. und 3. WO).

Die VAA-Werksgruppen werden regelmäßig Wahlvorschläge für die Delegierten der leitenden Angestellten unterbreiten. **Die kurze Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Delegierten (zwei Wochen)** kann für die VAA-Werksgruppen in großen Betrieben zu Schwierigkeiten führen, wenn sie **einen Wahlvorschlag für die Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer einreichen** wollen. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig mit der Kandidatenbenennung zu beginnen.

Sollten sich VAA-Kandidaten um einen Sitz der unternehmenszugehörigen Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bewerben, ist es geboten, dass die VAA-Werksgruppen Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer unterbreiten. Wird nur ein Wahlvorschlag im Rahmen einer sogenannten Friedenswahl unterbreitet, ist es unabdingbar, dass die Kandidaten des VAA im Wahlvorschlag für die Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer gut positioniert sind. Aber auch, wenn keine VAA-Mitglieder für einen Sitz der nichtleitenden Arbeitnehmer im Aufsichtsrat kandidieren, ist es für die VAA-Werksgruppen grundsätzlich erwägenswert, an der Wahl der Delegierten teilzunehmen. Die Delegierten können durch ihre Stimme unter gewissen Umständen auch die Wahl der von anderen Gruppierungen vorgeschlagenen Kandidaten mit beeinflussen, zumindest aber Präsenz zeigen.

2.11.2.2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegiertenversammlung

Die Delegierten wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einer **Delegiertenversammlung**. Diese soll spätestens **vier Wochen nach der Wahl der Delegierten** stattfinden (§ 68, 1. WO, § 74, 2. WO und 3. WO).

Zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung stellt der Betriebs-, Unternehmens- beziehungsweise Hauptwahlvorstand eine **Delegiertenliste auf, getrennt nach den Delegierten der nichtleitenden Arbeitnehmer und den Delegierten der leitenden Angestellten**, und vermerkt hinter dem Namen eines jeden Delegierten, **wie viele Stimmen dieser hat** (§ 69, 1. WO, § 75, 2. und 3. WO).

Weiterhin macht der Betriebs-, Unternehmens- beziehungsweise Haupt-

wahlvorstand **jedem Delegierten** spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung **eine Mitteilung**, die gemäß § 71 Abs. 1, 1. WO, § 77 Abs. 1, 2. und 3. WO, insbesondere folgende Angaben enthält:

- einen Hinweis, dass an der Wahl und den Abstimmungen nur Delegierte teilnehmen können, die in der Delegiertenliste eingetragen sind,
- einen Hinweis, dass Einspruch gegen die Richtigkeit der Delegiertenliste vor Beginn der Stimmabgabe eingelegt werden kann,
- einen Hinweis, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von allen Delegierten gewählt werden,
- die Anzahl der dem Delegierten zustehenden Stimmen,
- Ort, Tag und Zeit der Delegiertenversammlung und der öffentlichen Stimmauszählung.

In börsennotierten Unternehmen muss die Mitteilung an die Delegierten folgende weitere Angaben enthalten:

- Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Abs. 1 Satz 2 AktG durch Gesamterfüllung oder Getrennterfüllung,
- erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat bei Gesamterfüllung,
- erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bei Getrennterfüllung.

Alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer – die nichtleitenden Arbeitnehmer, der Vertreter der leitenden Angestellten sowie die Gewerkschaftsvertreter – **werden in insgesamt drei Wahlgängen durch alle Delegierten des Unternehmens (gemeinsam) gewählt.**

Soweit mehrere Aufsichtsratsmitglieder in einem Wahlgang zu wählen sind und mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, dem Höchststeilzahlensystem nach d'Hondt** (§§ 72, 74, 1. WO, §§ 78, 80, 2. und 3. WO).

Der Delegierte kann seine Stimme nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Hat er mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel ab. Im Fall

eines Mehrfachstimmrechts kann der Delegierte auf verschiedenen Stimmzetteln theoretisch unterschiedlich wählen.

Betriebs-, Unternehmens beziehungsweise Hauptwahlvorstand haben die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der ausgelosten Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 72 Abs. 2 1. WO, § 78 Abs. 2, 2. und 3. WO).

Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang **nur ein gültiger Wahlvorschlag** vor, so erfolgt die Wahl **nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts (Persönlichkeitswahl)**. Die Delegierten können ihre Stimmen daher nicht für bestimmte Wahlvorschläge, sondern nur für einzelne Bewerber abgeben. Hat ein Delegierter mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel ab. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen (§§ 75, 77, 1. WO, §§ 78, 80, 2. und 3. WO).

Ist nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer in einem Wahlgang zu wählen – dies ist regelmäßig beim Vertreter der leitenden Angestellten der Fall –, findet gleichfalls Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Der Delegierte kann seine Stimme nur für einen der Bewerber abgeben (§ 78, 1. WO, § 74, 2. und 3. WO).

Je nach der Struktur des Unternehmens fertigen der Betriebswahlvorstand (§§ 79 – 81, 1. WO) beziehungsweise der Unternehmensoder Hauptwahlvorstand (§§ 85 – 87, 2. und 3. WO) eine Wahlniederschrift, teilen das Wahlergebnis den Gewählten, dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften mit und übergeben die Wahlakten dem Unternehmen, das die Akten mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren hat.

Bei **börsennotierten Unternehmen** stellen der Betriebs-, Unternehmensbeziehungsweise Hauptwahlvorstand wiederum zusätzlich fest, ob die **Bestimmungen über die Einhaltung der Geschlechterquoten** gemäß §

96 Abs. 2 AktG i. V. m. § 7 Abs. 3 MitbestG 1976 für den Fall der Gesamterfüllung beziehungsweise für den Fall der Getrennterfüllung eingehalten sind (§§ 78 b, c, 79 Abs. 2, 80 Abs. 3 1. WO, §§ 84 b, c, 85 Abs. 2, 86 Abs. 4, 2. und 3. WO).

Soweit § 18 a MitbestG 1976 nunmehr dezidierte Regelungen zur Erreichung der Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 AktG i. V. m. § 7 Abs. 3 MitbestG 1976 bei börsennotierten Unternehmen trifft, dürfte diese Vorschrift für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Fall der Gesamterfüllung aus den in den Ausführungen unter Punkt 2.7.2. der vorliegenden Broschüre angestellten Überlegungen kaum praktische Bedeutung gewinnen.

Sind dagegen bei der **Getrennterfüllung** die Geschlechterquoten für Vertreter der nichtleitenden Arbeitnehmer und die Gewerkschaftsvertreter (vgl. Schaubild unter Punkt 2.7.2. dieser Broschüre) nicht erreicht, ergibt sich **gemäß § 18 a Abs. 2 MitbestG 1976** folgende Konsequenz: Die Wahl derjenigen Bewerber um einen Aufsichtsratssitz der nichtleitenden Arbeitnehmer beziehungsweise der Gewerkschaftsvertreter ist unwirksam, deren Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang nach der Verteilung der Stimmen auf die Bewerber mehrheitlich vertreten ist und die in dem jeweiligen Wahlgang im Fall der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) die wenigsten Stimmen oder im Fall der Verhältniswahl die niedrigsten Höchstzahlen erhalten haben.

Nach entsprechenden Feststellungen informieren der Betriebs-, der Unternehmens- oder Hauptwahlvorstand die Wahlbewerber, deren Wahl gemäß § 18 a Abs. 2 MitbestG 1976 unwirksam ist. Eine entsprechende Information geht dem Unternehmen und den in diesem vertretenen Gewerkschaften zu (§§ 78 c Abs. 3, 80 Abs. 3, 1. WO, §§ 84 c Abs. 3, 86 Abs. 4, 2. und 3. WO).

Die durch die unwirksame Wahl nicht besetzten Aufsichtsratssitze werden gemäß § 18 a Abs. 2 MitbestG 1976 in der Regel durch registergerichtliche Ersatzbestellung nach § 104 AktG oder durch Nachwahl besetzt. Demzufolge wird das sogenannte **Instrument des leeren Stuhls** bei den unternehmensangehörigen nichtleitenden Arbeitnehmervertretern und den Vertretern der Gewerkschaften **nur vorübergehend angewandt**.

Wird gemäß § 17 Abs. 2 MitbestG 1976 ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gewählt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt. § 17 Abs. 3 MitbestG 1976 **schließt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes in den Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens aus**, wenn dadurch der Anteil von Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der nichtleitenden Arbeitnehmer und der Gewerkschaftsvertreter nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Quotenregelungen entspricht.

VAA
Gregorius-Maurus-Straße 11 – 17
50670 Köln
Tel + 49 221 160010
Fax + 49 221 160016
Mail info@vaa.de



VAA
Kaiserdamm 31
14057 Berlin
Tel + 49 30 3069840
Fax + 49 30 30698420
Mail info.berlin@vaa.de

www.vaa.de



DIE VERTRETUNG DER
FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE
IN CHEMIE UND PHARMA